

# **ADLER Real Estate Aktiengesellschaft**

**Frankfurt a.M.**

## **Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am Freitag, den 21. April 2006 um 10:00 Uhr,

im Steigenberger Hotel Hamburg, Raum „Galeria“, Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

### **I.**

#### **Tagesordnung**

##### **1. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Am 23. August 2005 ist das bis zu diesem Zeitpunkt bestehende genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung durch Zeitablauf erloschen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die erneute Einräumung eines genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist und schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Durch Neufassung von § 4 Abs. 2 lit. a) und b) der Satzung wird unter Aufhebung des durch Zeitablauf erloschenen genehmigten Kapitals ein genehmigtes Kapital wie folgt neu geschaffen:

- „2a) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 5.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt Euro 1.000.000,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals (jeweils unter Anrechnung der etwaigen Ausnutzung anderweitiger Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG), wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet,
- bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt Euro 5.000.000,00, wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden,
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte auf Aktien ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.“

**2. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Gesellschaft und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. April 2011 bis zu 500.000 Bezugsrechte auf bis zu 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft (im Folgenden auch „**Optionen**“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeit-

nehmer und Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen auszugeben. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 20. April 2011 bis zu 500.000 Bezugsrechte auf bis zu 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auszugeben.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Optionen lauten wie folgt:

aa) Kreis der Bezugsberechtigten / Aufteilung der Bezugsrechte

Optionen dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Optionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Das Gesamtvolumen der Optionen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten höchstens insgesamt bis 50 % der Optionen. Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 25 % der Optionen. Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 25 % der Optionen. Die Berechtigten erhalten stets nur Optionen als Angehörige einer Personengruppe. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmen stehen.

bb) Einräumung der Optionen (Erwerbszeiträume, Ausgabetag und Inhalt des Optionsrechts)

Die Einräumung von Optionen kann jeweils innerhalb des ersten Monats jedes Kalenderquartals erfolgen.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Übernahme von Optionen (Optionsvereinbarung) zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dem Berechtigten zu diesem Zweck eine Optionsvereinbarung vorlegen. Ausgabebetag ist der Tag, an welchem die von der Gesellschaft unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird. Jede Option berechtigt zum Bezug einer Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises (siehe unter cc)).

cc) Ausübungspreis (Ausgabebetrag) und Erfolgsziel

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Aktie zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) entspricht dem Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Parketthandel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den 10 Börsenhandelstagen vor dem Ausgabebetag gemäß bb). Sollte an einem maßgeblichen Börsenhandelstag kein Kurs im Parketthandel der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellt werden, so gilt für diesen Tag der letzte an einem vorangehenden Handelstag festgestellte Schlusskurs. Mindestausübungspreis ist der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft.

Voraussetzung für die Ausübung von Optionen ist, dass die relative Wertentwicklung der Aktie der Gesellschaft zwischen dem Ausgabebetag und dem jeweiligen Ausübungstag besser ist als die Wertentwicklung des MDAX oder eines anderen funktional an die Stelle des MDAX tretenden Index im gleichen Zeitraum. Der Wert der Aktie der Gesellschaft am Ausgabebetag entspricht dem Ausübungspreis. Maßgeblich für den Wert des MDAX oder eines anderen funktional an die Stelle des MDAX tretenden Index zum Ausgabebetag ist der Mittelwert der Schlussstände dieses Index an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor dem Ausgabebetag. Maßgeblich für den Wert des MDAX oder eines anderen funktional an die Stelle des MDAX tretenden Index am Ausübungstag ist der Mittelwert der Schlussstände dieses Index an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor dem jeweiligen Ausübungszeitraum. Maßgeblich für den Wert der Aktie der Gesellschaft am Ausübungstag ist der Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Parketthandel festgestellten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an

den letzten 10 Börsenhandelstagen vor dem jeweiligen Ausübungszeitraum.

dd) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

Ein Drittel der jeweils gewährten Optionen kann frühestens 2 Jahre nach dem Ausgabetag ausgeübt werden, ein weiteres Drittel kann frühestens 3 Jahre und das verbleibende Drittel frühestens 4 Jahre nach dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden. Eine Ausübung der Optionen ist jeweils nur in einem Zeitraum von höchstens 4 Wochen beginnend mit dem 5. Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder eines Quartalsberichts der Gesellschaft möglich.

ee) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz

Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleibt das Bezugsrecht aus den Optionen und der Ausübungspreis unverändert. Im Fall einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Fall der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Fall einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je eine Option zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert. Sofern eine Anpassung erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

## ff) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen

Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Das Recht zur Ausübung der Option endet spätestens 7 Jahre nach dem Ausgabebetag. Soweit die Optionen zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos. Für die Fälle, dass das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt beendet wird, können Sonderregelungen für den Verfall der Optionen in den Optionsbedingungen vorgesehen werden.

## gg) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionen innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Optionen, Regelungen bezüglich des Verfalls von Optionen im Fall der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

## b) Bedingtes Kapital

Durch Neufassung von § 4 Abs. 3 der Satzung wird ein bedingtes Kapital wie folgt neu geschaffen:

- „3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um Euro 1.000.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. April 2006 bis

zum 20. April 2011 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.“

c) Ermächtigung zur Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

**3. Beschlussfassung zum Verzicht auf eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge**

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 3. August 2005 hat eine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses eingeführt. Die entsprechenden Bestimmungen (§ 285 Satz 1 Nr. 9 a HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB) gelten für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre, im Falle der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft also erstmals für das am 01. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahr 2006. Die Hauptversammlung kann gemäß § 286 Abs. 5 HGB und § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB beschließen, dass diese Angaben teilweise unterbleiben. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Sie kann höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

“Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben unterbleiben in den Jahresab-

schlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 einschließlich.“

#### **4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Anpassung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

Durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts vom 22. September 2005 sind unter anderem die gesetzlichen Regelungen über die Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung (§ 123 AktG) geändert worden. Die Neufassung von § 123 AktG soll das satzungsmäßige Hinterlegungserfordernis durch die satzungsmäßige Anmeldung und das satzungsmäßige Erfordernis eines Berechtigungsnachweises ersetzen. Außerdem wurde in § 131 Abs. 2 AktG die Möglichkeit geschaffen, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 AktG den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres hierzu zu bestimmen. Die Satzung der Gesellschaft soll daher an die Gesetzesänderungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 19 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 20 Abs. 1 der Satzung anzumelden haben, einzuberufen.“

- b) § 20 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

##### „§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen.

2. Die Berechtigung nach Abs. 1 ist durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- c) In § 21 der Satzung wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „4. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.“

## II.

### **Bericht des Vorstands**

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG**

Das genehmigte Kapital wird vorgeschlagen, da die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein muss, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, zum Zweck der Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, zur Akquisition von Immobilien, Unternehmen und Beteiligungen oder sonst aus Gründen des Gesellschaftsinteresses Aktien auszugeben, ohne dass jeweils die Hauptversammlung befasst werden muss.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll dieses Bezugsrecht jedoch in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapital

erhöhungen zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich ergebende Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen können. Dies ermöglicht die Schaffung glatter und handhabbarer Bezugsverhältnisse. Dadurch wird die Abwicklung einer Emission erleichtert. Die als sogenannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Fällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Da die Gesellschaft im Einzelfall unter Umständen ein sehr erhebliches Volumen an jungen Aktien benötigt, ist der beträchtliche Umfang des mit der Ermächtigung ermöglichten Bezugsrechtsausschlusses gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss zu Gunsten von Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten soll es ermöglichen, den Inhabern bzw. Gläubigern von derartigen Rechten einen angemessenen Verwässerungsschutz im Fall von Kapitalerhöhungen zu gewäh-

ren. Die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten können durch Ermäßigung des jeweiligen Options- oder Wandlungspreises, oder der baren Zuzahlung oder durch Gewährung eines Bezugsrechts auf neue Aktien vor Verwässerung ihrer Umtausch- oder Optionsrechte geschützt werden. Welche der Möglichkeiten im Einzelfall sachgerecht ist, wird die Verwaltung zeitnah zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals entscheiden, soweit zu diesem Zeitpunkt entsprechende Options- oder Wandlungsrechte ausgegeben sind. Um nicht von vornherein auf die Alternativen der Verminderung des Options- oder Wandlungspreises oder der baren Zuzahlung beschränkt zu sein, wird üblicherweise eine Ermächtigung vorgesehen, das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustünde, wenn sie von ihrem Bezugsrecht vor der jeweiligen Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht hätten.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

### **III.**

## **Teilnahmebedingungen**

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

### **1. Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 20 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Verwaltungsanschrift unserer Gesellschaft (Neuer Wall 77, 20354 Hamburg), bei einem

deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Hinsichtlich der Hinterlegung sieht das U-MAG eine gesetzliche Übergangsregelung vor, wonach die Hinterlegung nur bis zum Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung möglich ist. Die Hinterlegung muss demnach bis zum Donnerstag, den 30. März 2006, 24:00 Uhr, erfolgen.

## **2. Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. In diesem Fall hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages, 0:00 Uhr, vor der Hauptversammlung zu beziehen und ist spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung, also spätestens am Donnerstag, den 13. April 2006, 24.00 Uhr (Zugang) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einzureichen:

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
c/o Computershare GmbH  
Prannerstraße 8  
80333 München

## **IV.**

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Als besonderen Service bietet die ADLER Real Estate Aktiengesellschaft ihren Aktionären zudem an, sich von einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter wird aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß der von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmen. Es besteht das Recht, eine Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft per Post oder per Telefax bis zum Donnerstag, den 20. April 2006, 16:00 Uhr, zugegangen sein. Vollmachten und Weisungen, die erst nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Sofern der Stimmrechtsvertreter nicht zu jedem zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkt eine Weisung erhält, wird er sich bei den Abstimmungen, zu denen ihm keine Weisung vorliegt, der Stimme enthalten.

Die Vordrucke für die Vollmacht und Erteilung von Weisungen erhalten die Aktionäre unter der angegebenen Adresse der Gesellschaft oder unter der Internetadresse [www.adler-ag.de](http://www.adler-ag.de).

Der Stimmrechtsvertreter wird das Stimmrecht in der Hauptversammlung gemäß der letzten fristgerecht zugegangenen Weisung ausüben. Bei gleichzeitigem Eingang von Erklärungen per Post und Telefax hat die Erklärung per Telefax Priorität.

## **V.**

### **Anträge von Aktionären**

Möchten Aktionäre Gegenanträge zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen, so sind diese unter Nachweis der Aktionärsstellung ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

ADLER Real Estate Aktiengesellschaft  
Neuer Wall 77  
20354 Hamburg  
Telefax: (040) 29 81 30-99.

Anderweitig adressierte Anträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Gegenanträge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der angegebenen Adresse eingehen, werden nach näherer Maßgabe von § 126 AktG allen Aktionären im Internet unter [www.adler-ag.de](http://www.adler-ag.de) unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Hamburg, im Februar 2006

Der Vorstand